

AUFNAHME IN DEN STADTJUGENDRING STUTTGART E.V.

Mitglied im Stadtjugendring Stuttgart e.V. können laut Satzung (§ 4, Abs. 3 SJR-Satzung) nur Jugendverbände / Jugendgruppen oder Jugendinitiativen werden.

Eine Aufnahme erfolgt nur, wenn alle formalen Kriterien erfüllt sind. Erst dann beginnt das Aufnahmeverfahren.

Formale Kriterien sind die Vorlage folgender Unterlagen:

1. Ein schriftlicher Aufnahmeantrag
2. Eine Satzung, Jugendordnung oder Leitlinien des Jugendverbandes, der Jugendgruppe oder der Jugendinitiative (Gruppe/Verband muß kein e.V. sein!)
In der Satzung oder Jugendordnung muß mindestens enthalten sein:
 - Jugendarbeit als Zweck
 - Ein demokratisch gewählter Vorstand oder Sprecher
 - Eine unabhängige Rechnungsprüfung
3. aktuelle Mitgliederliste der jugendlichen Mitglieder unter 27 Jahren, die mindestens folgende Daten enthalten muß:
 - Name, Adresse, Geburtsdatum
 - (Es sind mindestens 15 Mitglieder im Alter bis zu 27 Jahren nachzuweisen)
4. Ein Nachweis über die Jugendarbeit
 - 1 Blatt mit den wichtigen Veranstaltungen des vergangenen Jahres
 - 1 Blatt mit der Beschreibung der Jugendarbeit (wer trifft sich wo wie häufig mit welchen Programmpunkten)

Allgemeine Hinweise

Die Aufnahmebedingungen des Stadtjugendrings Stuttgart e.V. setzen eine „demokratische Struktur“ der Jugendgruppe oder des Jugendverbandes voraus. Folgenden Punkten in der Satzung / Jugendordnung / den Leitlinien gilt daher das besondere Augenmerk:

1. Mitgliederversammlung

Bedingung: Die Mitgliederversammlungen müssen regelmäßig und mindestens einmal jährlich stattfinden.

2. Demokratische Führungsstruktur

Bedingung: Der Vorstand / die Sprecher müssen aus mehreren Personen bestehen.

3. Wahlen

Bedingung: Die Verbandsleitung muß gewählt sein und sich in regelmäßig stattfindenden Wahlen dem Votum der Mitglieder stellen.

4. Kassenprüfung

Bedingung: Es muß eine unabhängige Kassenprüfung eingerichtet sein, deren Mitglieder nicht dem Vorstand angehören dürfen.

5. Mitwirkungsrechte der Mitglieder

Bedingung: Die Mitgliederversammlung kontrolliert die Arbeit des Vorstands und kann selbst die Arbeit mitgestalten

6. Offenheit

Bedingung: Menschen mit anderen Vorstellungen dürfen von der Mitarbeit nicht ausgeschlossen sein, vorausgesetzt, es wurde nicht gegen Gruppen-/Verbandsziele verstoßen.

7. Jugendarbeit

Das Kinder- und Jugendhilfegesetz ist Grundlage für die Jugendarbeit.